

## Teilweise fehlerhafte Überleitung aus der „kleinen“ EG 9 nach EG 9a

Bei der Überleitung der sogenannten „kleinen EG 9“ nach EG 9a ist die Bezügemitteilung in einigen Fällen offensichtlich fehlerhaft. Das führt zu Gehaltseinbußen von bis zu 3500 Euro, oder aber auch zu Überzahlungen von bis zu 1000 Euro, die später wieder zurückbezahlt werden müssen. Die DPoIG-Landestarifvertretung empfiehlt allen Betroffenen, die Gehaltsmitteilung für November 2019 und die Berechnung der Jahressonderzahlung kritisch zu prüfen.

In mehreren Fällen führte eine nicht korrekte Überleitung von der sogenannten „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a zu einem falschen Tabellenentgelt, einem nachträglichen Gehaltsabzug und/oder zu einer falsch berechneten Jahressonderzahlung. Ob auch Beschäftigte in anderen Entgeltgruppen betroffen sind, entzieht sich momentan unserer Kenntnis. Jedenfalls ist es angebracht, die aktuelle Gehaltsmitteilung genauer unter die Lupe zu nehmen.

Es sind nicht alle Gehaltsmitteilungen der übergeleiteten Beschäftigten fehlerhaft, was zur Folge hat, dass jede/-r selbst seine Bezügemitteilung November 2019 kontrollieren muss. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat aktuell nicht geplant alle Fälle nochmals zu überprüfen. Dies soll nur in den Fällen erfolgen, in denen die Beschäftigten beim LBV ihre Ansprüche geltend gemacht haben.

Die DPoIG-Landestarifvertretung hat den Sachverhalt bereits an das Innenministerium herangetragen. Wir sind der Auffassung, dass von Amts wegen eine nochmalige Überprüfung aller Übergeleiteten erfolgen muss.

### Unser Rat:

Die Ansprüche auf Korrektur der Überleitung und Nachzahlung der vorerhaltenen Bezüge gegenüber dem LBV schriftlich geltend machen, damit nichts der sechsmonatigen Ausschlussfrist (§ 37 TV-L) anheimfällt. Ein entsprechendes Musterschreiben können DPoIG-Mitglieder auf der Landesgeschäftsstelle ([info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de)) anfordern. Zur Überprüfung der Jahressonderzahlung können DPoIG-Mitglieder ebenfalls die entsprechenden Tabellen anfordern.

Mit kollegialen Grüßen

Edmund Schuler  
Landestarifbeauftragter  
Stellv. Landesvorsitzender

Von Michael Schöfer DPoIG Mannheim wurde uns dankenswerter Weise folgende Grafik zur Verfügung gestellt:

**Im nachfolgenden Beispiel besteht zum Nachteil des Beschäftigten eine Differenz von 745,63 €.**

Vergütung, Lohn, Sonstige Bezüge		Entgeltstufe <b>E9A</b>	Familienstand <b>05 VOLLB.</b>	falsche Stufe, richtig wäre 06 Voraussichtlicher Stufenaufstieg <b>01.06.23</b>	gatte/fentl. Dienst	Jubiläumsdienstzeit Tag   Mon.   Jahr <b>01   10   78</b>	Steuerklasse <b>1</b>	Steuermerkmale Anz. Kinderfreibeträge <b>0 0</b>	Jahresfreibetrag Euro <b>0</b>		
Versicherungspflicht (Beitragsgruppe)				Von der Arbeitgeberleistung zur Zusatzversorgung im lfd. Monat		Entgelt (nur laufender Monat)					
KV	RV	AV	PV	Zusatzversorgung	steuerpflichtig	sozialvers.pfl.	Steuerpflichtig	Sozialversicher.	Zusatzversorg.		
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		Euro Ct	Euro Ct	Euro Ct	Euro Ct	Euro Ct		
<b>VBL</b>				<b>19422</b>	<b>34571</b>	<b>670965</b>	<b>686114</b>	<b>651543</b>			
Aufgliederung der Bezüge		Laufende Bezüge -monatlich- Euro Ct		Einmalige Bezüge Nach- oder Überz. Euro Ct		Aufgliederung der Abzüge		Laufende Abzüge -monatlich- Euro Ct		Einmalige Abzüge Erstattungen Euro Ct	
<b>TABELLENENTGELT</b>		<b>366736</b>		<b>-55015</b>		<b>LOHNSTEUER TAB. A</b>		<b>64600</b>		<b>64185</b>	
<b>JAHRESSONDERZ.</b>		<b>---</b>		<b>284807</b>		<b>SOLI. ZUSCHLAG</b>		<b>3553</b>		<b>3528</b>	
<b>SUMME</b>		<b>366736</b>		<b>229792</b>		<b>RENTENVERS.</b>		<b>35613</b>		<b>22751</b>	
						<b>KRANKENVERS.</b>		<b>30635</b>		<b>19569</b>	
						<b>ARBEITSLOSENVERS</b>		<b>4787</b>		<b>3059</b>	
						<b>PFLEGEV+ZUSCHLAG</b>		<b>6797</b>		<b>4341</b>	
						<b>ZUSATZVERSORGUNG</b>		<b>6638</b>		<b>4160</b>	
						<b>SUMME</b>		<b>152623</b>		<b>121593</b>	

*ungerechtfertigter Gehaltsabzug* (red arrow pointing to the difference between monthly and annual allowances)

*zu geringe Jahressonderzahlung* (red arrow pointing to the annual allowance)

Und so wie in dieser Tabelle aufgeführt hätte die Überleitung stattfinden müssen. Hat sie aber nicht.

**Überleitung zum Stichtag 1. Januar 2019 ( hier „Angestellte“ )**

Zuordnung zum Stichtag 1.01.2019 betragsmäßig und grds unter tagesscharfer Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit in der kleinen EG 9	EG 9 Stufe 1 für 1 Jahr	EG 9 Stufe 2 für 5 Jahre		EG 9 Stufe 3 für 9 Jahre		EG 9 Stufe 4 für 5 Jahre	EG 9 Stufe 4 zzgl Erhöhungsbetrag
		davon weniger als 2 Jahre voll	davon 2 und mehr Jahre voll	davon weniger als 4 Jahre voll	davon 4 und mehr Jahre voll		
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
EG 9a	Stufe 1 für max 1 Jahr	Stufe 2 für max 2 Jahre	Stufe 3 für max 3 Jahre	Stufe 4 für max 4 Jahre	Stufe 5 für volle 5 Jahre	Stufe 5 für max 5 Jahre	Stufe 6
aktuelle Veränderung in Euro, gerundet	+ 124	+ 100	+ 148	+ 100	+ 495	+ 107	+ 110
( davon durch Entgeltanhebung 2019 )	( 124 )	( 100 )	( 100 )	( 100 )	( 100 )	( 107 )	( 110 )

Quelle: Andreas Winter (Tarifreferent, dbb beamtenbund und tarifunion, Berlin)